



Stadtverwaltung Eberbach • Rhein-Neckar-Kreis • 69412 Eberbach

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Annahme von Geld- und Sachspenden

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:	Stadt Eberbach vertreten durch den Bürgermeister Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	SuS data shield GmbH Saarstraße 32/1 71282 Hemmingen datenschutz@eberbach.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Zur Annahme von Geld- und Sachspenden, welche der Stadt Eberbach zukommen, müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Neben der tatsächlichen Abwicklung der Annahme ist dies auch zur Erfüllung kommunalrechtlicher Vorschriften erforderlich. Für die Annahme von Spenden ist gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Hierbei dürfen keine befangenen Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Somit ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich. Im Falle einer Veröffentlichung wird eine Einwilligung eingeholt.
Geplante Speicherungsdauer:	Die Speicherdauer richtet sich nach den Vorgaben über die Verwaltung von Gemeindevermögen sowie den für Beratungsunterlagen gültigen Vorschriften.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Fachamt, welchem die Spende zukommt Stadtkasse als zuständige Abteilung für die Annahme von Spenden Gemeinderat zur Beschlussfassung über die Annahme Eine Veröffentlichung in den Sitzungsunterlagen des Gemeinderats erfolgt nur auf Grundlage einer Einwilligung.
Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union	Keine.

Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Eberbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann keine Beschlussfassung im Gemeinderat über die Annahme der Spende herbeigeführt werden. Die Spende kann somit nicht angenommen werden.
Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung:	Keine.